

**Beschlussvorlage**

| Beratungsfolge             | Termin     | Status     | TOP |
|----------------------------|------------|------------|-----|
| Gemeindevertretung Bovenau | 30.09.2025 | öffentlich | 10. |
|                            |            |            |     |
|                            |            |            |     |

---

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bovenau**

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Bovenau hat eine Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); die aktuelle Fassung ist datiert vom 06.02.2025 (einsehbar unter [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de); Gemeinden/Bovenau/Ortsrecht). In § 5 der Satzung sind die Entschädigungen an die Feuerwehr geregelt.

Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung sowie die Stellvertretungen der Ortswehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren Bovenau erhielten in der Vergangenheit/erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff vom 12.11.2024 -. Die derzeitige Entschädigungssatzung ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit/wird der Gemeindewehrführung und der Stellvertretung der Gemeindewehrführung sowie den Ortswehrführungen sowie den Stellvertretungen der Ortswehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren Bovenau Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff vom 12.11.2024 - gewährt. Das Gemeindeprüfungsamt hat mitgeteilt, dass diese Entschädigungen gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GO in der Satzung zu regeln sind.

Demzufolge ist § 5 „Entschädigung Feuerwehr“ Absatz (1) und Absatz (2) wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind fett hervorgehoben):

(1)  
*Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung **sowie ein Kleidergeld** in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. **Entsprechendes gilt für die Stellvertretung der Gemeindewehrführung.***

(2)  
*Die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung **sowie ein Kleidergeld** in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. **Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ortswehrführungen.***

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen trägt die Gemeinde Bovenau.

### 3. Beschlussvorschlag:

Es wird die Änderung der Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in § 5, Absatz (1) und Absatz (2), wie folgt beschlossen:

#### § 5

#### Entschädigung Feuerwehr

(1)

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung der Gemeindewehrführung.

(2)

Die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen der Ortswehrführungen.

Im Auftrage

gez.  
Theis

gesehen:

gez.  
Daniel Ambrock  
Bürgermeister